

Informationen zur Änderung der Richtlinien/Satzung Kindertagespflege

Punkt 3 „Eignung zur Kindertagespflegeperson“: Absatz (3), Punkt 1 wurde an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst, gem. Punkt 5 und 6 sind Gesundheitsbescheinigung und erweitertes Führungszeugnis alle 5 Jahre neu einzureichen. In Absatz (4) wurden Aussagen zur Eignung einer Kinderfrau (betreut Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten) aufgenommen.

Punkt 4 „Qualifizierung der Kindertagespflegeperson“: Die Vermittlung von Kinder vor oder während der Grundqualifizierung wird auf 1 Kind begrenzt. Zur Motivation an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, sollen jährlich bis zu 100,00 € erstattet werden.

Punkt 6 „Voraussetzung für die Gewährung von Kindertagespflege“: In Absatz (5) wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 24 SGB VIII aufgenommen.

Punkt 8 „Eingewöhnungszeit“: Die in Tagespflege betreuten Kinder werden immer jünger. I.d.R.- sind sie gerade 1 Jahr alt und brauchen länger, um sich in der Tagespflege einzugewöhnen. Daher wird die Eingewöhnungszeit von 20 auf 30 Stunden erhöht.

Punkt 11 „Kindertagespflegeentgelt“: Das bisher gezahlte Entgelt entspricht nicht (mehr) den Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege. Die Richtlinien sahen bisher keine Vergütung bei Urlaub oder Krankheit der Kinder oder der Tagespflegeperson vor. Dies bedeutete, dass die Tagespflegepersonen unverschuldet immer wieder „Verdienstausfälle“ hinnehmen mussten, ihre Kosten für z. B. Kranken- und Rentenversicherung aber weiterliefen. Die neu eingeführte Entgelttabelle unterscheidet nicht mehr nach Kindern unter oder über 3 Jahren und sieht einen höheren Stundensatz, erhöhte Förderzahlungen für Randzeitenbetreuung sowie die Zahlung von 50 % der Förderleistung bei Krankheit/Urlaub vor. Die Höhe der Stundensätze orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege sowie Förderrichtlinien anderer Jugendämter. Außerdem ist die gesetzliche vorgeschriebene Übernahme von 50 % der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung nicht mehr pauschaliert im Stundensatz enthalten, sondern wird gem. § 23, Abs. 2 SGB VIII erstattet.

Beispiel Nr.	Nach alter Berechnung in € (incl. Anteile für Renten u. Krankenversicherung)	Nach neuer Berechnung in €	Mehraufwand in €	Mehraufwand in %
1	607,23	620,00	12,77	2,1 %
2	550,14	598,55	48,41	8,8 %
3	64,32	100,06	35,74	55,6 %
4	17,42	28,46	11,04	63,4 %
5	21,44	37,11	15,67	73,1 %
6	622,80	636,00	13,20	2,1 %
7	463,21	512,41	49,20	10,6 %
8	544,95	605,50	60,55	11,1 %
9	508,62	543,90	35,28	6,9 %
10	248,24	420,05	171,81	69,2 %
11	276,08	356,91	80,83	29,3 %
Gesamt	3.924,75	4.458,95	534,20	13,6 %

Der oben stehenden Kostengegenüberstellung liegen reale Stundennachweise zu Grunde, die die Verteilung der monatlichen Kosten (Kinderfrau/Tagespflegeperson, Randzeitenbetreuung/35 – 40-Stunden-Betreuung, Betreuung gem. Bewilligung/Ausfallzeiten wegen z.B. Krankheit) spiegeln:

Zu den durchschnittlich 13 bis 15 % Mehrkosten für die geleisteten Betreuungsstunden kommen Kosten für die anteiligen Übernahme (50 %) der Renten- und Krankenversicherungen. Diese betragen zur Zeit jährlich ca.:

Krankenversicherung: 4.650,00 €

Rentenversicherung: 3.240,00 €

Entsprechende Haushaltsmittel wurden bereits in den Haushalt eingestellt.

Richtlinien für die Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald	Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24 SGB VIII (zuletzt geändert durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung – Tagesbetreuungsausbaugesetz / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK) sowie die §§ 43 und 90 SGB VIII und des Ersten Ausführungsgesetzes NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (1. AG-KJHG), die §§ 4, 17, 22 und 23 KiBiz in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien. (2) Die Kindertagespflege soll • die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, • die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, • den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische	Allgemeines Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald beschlossen: und dienen als Grundlage für die städtische Satzung.

Herkunft berücksichtigen.	
2. Leistungen der Stadt Radevormwald (1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert in der Regel einzelne Kindertagespflegen, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist. (2) Die Stadt Radevormwald gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt bei den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa)“ für die Tagesbetreuung von Kindern.	
3. Eignung der Kindertagespflegeperson (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. (2) Persönliche Voraussetzungen • Sie weist folgende persönliche Merkmale auf: Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft • Sie ist glaubhaft motiviert, Kinder zu betreuen, zu bilden und zu	3. Eignung der Kindertagespflegeperson / Kinderfrau

erziehen.

- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.
- Sie beachtet grundsätzlich das Verbot körperlicher und seelischer Gewaltanwendung gem. § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 80 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. 80 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden.
- Sie ist zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie zur Entwicklung eines professionellen Profils bereit.
- Sie weist einen Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder – nicht älter als 3 Jahre - nach.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind.

Sie hat den Grundqualifizierungskurs (mind. 80 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert und verpflichtet sich, die Qualifizierung entsprechend der gesetzlichen Forderungen fortzusetzen.

Der Nachweis ist bei Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis, mindestens aber alle 5 Jahre neu zu erbringen.

• Angebote für Erfahrungsaustausch im Rahmen des Tagesmüttertreffs. Betreut eine Tagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes mindestens ein Kind, werden die Kosten für den Grundqualifizierungskurs auf Antrag max. in Höhe von 300,00 € je Kurs von der Stadt Radevormwald erstattet. Für den Aufbauqualifizierungskurs gilt das Gleiche. (2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson (Erteilung einer vorläufigen Pflegeerlaubnis) – die Vermittlung von Kindern auch vor bzw. während der laufenden Grundqualifizierung erfolgen. (3) Darüber hinaus soll die Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen der Stadt Radevormwald oder einer Ersatzveranstaltung teilnehmen.	Angebote für Erfahrungsaustausch. Betreut eine Tagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes mindestens ein Kind, werden die Kosten für den Grundqualifizierungskurs auf Antrag max. in Höhe von 300,00 € von der Stadt Radevormwald erstattet. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson (Erteilung einer vorläufigen Pflegeerlaubnis) – die Vermittlung von 1 Kind auch vor bzw. während der laufenden Grundqualifizierung erfolgen. Die Kosten werden bis zur einer Höhe von 100,00 € jährlich von der Stadt Radevormwald erstattet.
5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. (2) Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.	
6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Radevormwald haben. Die	6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen und durch Vertrag nachgewiesen werden. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.

(2) Die Förderung von Kindertagespflege:

- a) erfolgt für Kinder unter zwei Jahren
- b) Für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Schulpflicht ist vorrangig zu prüfen, ob bis zum Schuleintritt eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Kindertagespflege kann hier nur ergänzend gefördert werden.
- c) Für Schulkinder sind vorrangig alle anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Ganztagschule) auszuschöpfen. Kindertagespflege kann hier ebenfalls nur ergänzend gefördert werden.

(3) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Radevormwald ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson.

(4) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen sowie eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).

(5) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.

(5) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn die frühkindliche Förderung gem. § 24 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird (i.d.R. 15 Stunden wöchentlich). Sie kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.

7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder (1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. (2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten. (3) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.	
8. Eingewöhnungszeit Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist. Für die Eingewöhnungszeit werden max. 20 Stunden anerkannt.	8. Eingewöhnungszeit Für die Eingewöhnungszeit werden je nach Alter und Betreuungsumfang des Kindes max. 30 Stunden vergütet.
9. Mitteilungspflichten (1) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit ggf. der Förderbescheid bzw. der Elternbeitragsbescheid angepasst werden kann. Die Mitteilungspflicht gem. § 60 SGB I wird vorausgesetzt. Dies gilt vor allem in Bezug auf: • Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, • Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme, • Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als vier Wochen, • Erkrankung des Erziehungsberechtigten von mehr als vier Wochen,	

• Ausfall der Tagesmutter, wenn länger als eine Woche, • Wohnungswechsel, • Wechsel der Tagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem Jugendamt), • Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten • Veränderungen der Familiensituation sowohl bei den Erziehungsberechtigten als auch bei den Tagespflegepersonen, • Abgabe der monatlichen Stundenzettel (2) Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.	
10. Betreuungsfreie Zeit - Urlaub der Tagespflegeperson (1) Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Betreuungsjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich. (2) Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen, da diese dann die Betreuung in der Regel selbst übernehmen oder organisieren.	
11. Kindertagespflegeentgelt (1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst 1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und	11. Kindertagespflegeentgelt 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (maximal der Prozentsatz

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummern 1 und 2 wird in Form einer Stundenpauschale gewährt. Das Entgelt ist abgeleitet aus einem Zwölftel des Mittelwerts der Kindpauschalen gem. Anlage zu § 19 KiBiz der Gruppenformen I bis III für 25, 35 und 45 Wochenstunden.

(3) Des Weiteren werden pauschal:

1. der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.
2. 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer ggf. gesetzlich geforderten freiwilligen Krankenversicherung und Pflegeversicherung übernommen.

(4) Die Stundenentgelte gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absätze 2 und 3 ergeben sich aus der u. g. Tabelle. Sie werden an Hand monatlicher Stundenzettel nachgewiesen und nach Vorlage vom Fachbereich Jugend und Bildung abgerechnet. Der Stundenzettel ist von den Elternteilen / dem Elternteil sowie der Tagespflegeperson zu unterschreiben. Die nicht vollen Stunden können im Viertelstundentakt abgerechnet werden. Die Tabellenwerte werden im 2-Jahres-Rhythmus jeweils an die Änderung der Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes angepasst.

(5) Wird ein Kind über Nacht betreut, (z.B. bei Schichtarbeit der Eltern), so werden max. 10 Betreuungsstunden pro Betreuungseinheit bzw. 50 Betreuungsstunden pro Woche anerkannt.

des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) und

4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

2) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt gemäß Abs. 1 Nummer 1 und 2 wird in Form einer Stundenpauschale gewährt. Die Stundenentgelte ergeben sich aus der u. g. Tabelle. Sie werden an Hand monatlicher Stundenzettel nachgewiesen und nach Vorlage vom Fachbereich Jugend und Bildung abgerechnet. Der Stundenzettel ist von einem Elternteil sowie der Tagespflegeperson zu unterschreiben. Die nicht vollen Stunden können im Viertelstundentakt abgerechnet werden. Die Tabellenwerte werden im 2-Jahres-Rhythmus um je 3 % angehoben.

Absatz 3 entfällt

Absatz 4 entfällt

Absatz 5 entfällt

(6) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind unfallversicherungspflichtig (§2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII). Die Versicherungspflicht ist unabhängig vom Stundenumfang der Tagespflege. Die Anmeldung muss innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet. Absatz 7 = Tabelle Stundensätze siehe unten	Absatz 6 wird Absatz 3 Absatz 7 wird Absatz 4 = Tabelle Stundensätze siehe unten
12. Elternbeitrag für die Kindertagespflege (1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der “Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa)” in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich von den Eltern ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Tagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen. (3) Die Kinderfrau kann zusätzlich von den Eltern ein angemessenes Entgelt für im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten geleistete Hausarbeit verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Kinderfrau gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.	
13. Antrags- und Bewilligungsverfahren (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.	

(2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form i.d.R. für 1 Jahr jedoch längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) und legt die Kindertagespflegestelle und den Umfang der Betreuungszeit fest. (3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. (4) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte gem. der Betreuungsverträge von den Erziehungsberechtigten / der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner / der Vertragspartnerin gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der Verwaltung des Jugendamtes umgehend zuzusenden.	
14. Ablehnungsgründe (1) Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn: - Dem Fachbereich Jugend und Bildung Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist, - die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder - die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist. (2) Für Tagespflegepersonen in auf- bzw. absteigender Verwandtschaftslinie zu den beantragenden Eltern wird i.d.R. kein Kindertagespflegeentgelt gezahlt. (3) Die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger hat Nachrang (§ 10 SGB VIII). Die Personensorgeberechtigten müssen anderweitige zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie z.B. Zuschüsse von Krankenkassen, Rentenkassen, der Agentur für Arbeit und sonstige Stellen.	
15. Inkrafttreten Die Richtlinien treten in dieser Fassung am 01.03.2013 in Kraft.	15. Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinien für die

Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald in der Fassung vom 01.03.2013 die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

(7) Stundensätze für die Tagespflege ab 01.08.2012

Leistung	Stundensatz für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation		Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Grundkurs oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung		Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Aufbaukurs bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Grundkurs	
	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren	Unter 3 Jahren	Über 3 Jahren
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson						
Sachkosten	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55	1,55
Förderleistung	1,85	1,55	2,58	2,77	3,09	2,78
Betreuungsentgelt	3,40	3,10	4,13	3,82	4,64	4,33
Bei Nachweis zzgl. Pauschale für:						
* 1) Alterssicherung	0,20	0,15	0,25	0,25	0,30	0,30
* 2) Kranken- und Pflegeversicherung	0,15	0,15	0,20	0,20	0,25	0,25
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten (Kinderfrau)						
Sachkosten	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13
Förderleistung	1,85	1,55	2,58	2,77	3,09	2,78
Betreuungsentgelt	2,98	2,68	3,71	3,40	4,22	3,91
Bei Nachweis zzgl. Pauschale für:						
* 1) Alterssicherung	0,20	0,15	0,25	0,25	0,30	0,30
* 2) Kranken- und Pflegeversicherung	0,15	0,15	0,20	0,20	0,25	0,25

*1) pauschal 10 % der Förderleistung auf 5 Cent auf oder abgerundet.

*2) pauschal 8,5 % der Förderleistung auf 5 Cent auf- oder abgerundet.

(neue) Stundensätze für die Tagespflege ab 01.08.2014

Leistung	Stundensatz für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation (Genehmigung für max. 1 Kind möglich)	Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Grundkurs oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung	Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Aufbaukurs bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Grundkurs
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson			
Sachkosten	1,80	1,80	1,80
Förderleistung	2,50	3,00	3,50
Betreuungsentgelt	4,30	4,80	5,30
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten (Kinderfrau)			
Sachkosten	1,20	1,20	1,20
Förderleistung	2,50	3,00	3,50
Betreuungsentgelt	3,70	4,20	4,70
Regelung bei Sonderzeitenbetreuung etc.			
Eingewöhnungszeit (bis 30 Std. pro Kind)	Regulärer Stundensatz		
Betreuung eines Kindes mit festgestelltem erhöhtem Förder- oder Pflegebedarf	+ 50 % der Förderleistung		
Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen	+ 25 % der Förderleistung		
Randzeitenbetreuung (06.00 – 08.00 Uhr und 18.00 – 22.00 Uhr)	+ 25 % der Förderleistung		
Nachtzeitenbetreuung (22.00 – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden		
Sockelbetrag für Fehlzeiten (Urlaub / Krankheit) = durchschnittlich tägliche Betreuungsstunden	50 % der Förderleistung		